

**Haus- und Badeordnung für das „Anton-Schmid-Hallenbad“
der Stadt Marktoberdorf**

vom 31.08.2011

**§ 1
Allgemeines**

1. Die Stadt Marktoberdorf betreibt das „Anton-Schmid-Hallenbad“ mit Freibadebereich, Beach-Volleyballplatz und Saunalandschaft als öffentliche Einrichtung, die der Allgemeinheit zur Erholung und körperlichen Ertüchtigung zur Verfügung steht.
2. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Hygiene im gesamten Bereich des Bades einschließlich des Einganges und der Außenanlagen und ist für alle Badegäste verbindlich. Mit Betreten des Bades erkennt jeder Besucher die Haus- und Badeordnung sowie alle sonstigen Regelungen für einen sicheren und geordneten Betrieb an.
3. Bei Gemeinschaftsveranstaltungen ist der jeweilige Verantwortliche der Veranstaltung (z.B. Gruppen- bzw. Übungsleiter) für die Einhaltung der Haus- und Badeordnung mit verantwortlich.
4. Die Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden. Für schuldhafte Verunreinigung kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.
5. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
6. Das Rauchen ist im Gebäudebereich (inkl. Cafeteria) sowie im Freigelände der Sauna untersagt. Im Freibereich ist das Rauchen nur außerhalb des Umkleide-, Sanitär- und Badebereiches gestattet. Dafür bereitgestellte Aschenbecher sind zu benutzen. Die Liegewiesen sind von Zigarettenresten freizuhalten.
7. Behälter aus Glas oder Porzellan dürfen auf das Gelände des Bades nicht mitgebracht werden.
8. Das Personal des Bades ggf. weitere Beauftragte des Bades üben gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Besucher, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können vorübergehend oder dauernd vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird die Eintrittsgebühr nicht zurückerstattet.
9. Wünsche, Anregungen und Beschwerden nehmen das Aufsichtspersonal sowie die Betriebsleitung des Bades und die Stadtverwaltung entgegen. Im Eingangsbereich ist hierfür auch ein „Kummerkasten“ angebracht und an der Kasse liegt ein Gästebuch aus.
10. Fundgegenstände sind an das Personal abzugeben. Die Gegenstände werden einige Zeit im Kassenbereich des Bades verwahrt.
11. Den Badegästen ist nicht gestattet, Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte oder Fernsehgeräte mitzubringen und zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der übrigen Badegäste kommt.
12. Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Betriebsleitung.

§ 2
Eintrittspreise, Öffnungszeiten und Zutritt

1. Die Eintrittspreise und Öffnungszeiten werden von der Stadt Marktoberdorf festgelegt und in der jeweils gültigen Fassung öffentlich bekannt gegeben. Im Freibad kann die Öffnungszeit witterungsbedingt verlängert oder verkürzt werden. Ansprüche gegen den Betreiber können daraus nicht abgeleitet werden. Eingangsschluss ist 60 Minuten vor Betriebsende. Die Badezone ist 15 Minuten vor Betriebsschluss zu verlassen.
2. Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen, Entgelte bzw. Gebühren nicht zurückgezahlt. Für verlorene Eintrittsausweise wird kein Ersatz geleistet. Hiervon ausgenommen sind personenbezogene Zeitkarten, die bei Nachweis des Verlustes gegen Bezahlung der Bearbeitungskosten ersetzt werden.
3. Jeder Badegast muss im Besitz eines gültigen Eintrittsausweises für die entsprechende Leistung sein. Die jeweils gültige Entgeltordnung ist Bestandteil dieser Haus- und Badeordnung.
4. Die Stadtverwaltung kann die Benutzung des Bades oder Teile davon, z. B. durch Schul- oder Vereinsschwimmen, Kursangebote oder Veranstaltungen, einschränken, ohne dass daraus ein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung des Eintrittsgeldes besteht.
5. Der Zutritt ist nicht gestattet für
 - a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - b) Personen, die Tiere mit sich führen,
 - c) Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes, offenen Wunden oder Hautausschlag leiden (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden),
 - d) Personen, die das Bad zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken nutzen wollen.
6. Für Kinder unter 7 Jahren ist die Begleitung einer geeigneten Begleitperson erforderlich.
7. Den Saunabereich dürfen Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr nur mit einer geeigneten Begleitperson nutzen.
8. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung der Bäder nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.

§ 3
Haftung

1. Die Badegäste benutzen das Bad und den Saunabereich auf eigene Gefahr. Der Betreiber oder seine Erfüllungsgehilfen haften – außer für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit – nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt eintreten oder nicht erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.
2. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigungen der Sachen durch Dritte. Durch die Bereitstellung eines Garderobenschrankes und/oder eines Wertfaches werden keine Verwahrpflichten begründet. In der Verantwortung des Badegastes liegt es, bei der

Benutzung von Garderobenschränken und Wertfächern insbesondere diese zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel/Datenträger sorgfältig aufzubewahren.

3. Bei Verlust der Zugangsberechtigung, von Garderobenschrank- oder Wertfachschlüsseln, Datenträgern des Zahlungssystems oder Leih Sachen wird ein Pauschalbetrag in Rechnung gestellt. Die jeweiligen Beträge sind in der gültigen Preisliste aufgeführt.

§ 4 Benutzung

1. Die Bade-/Saunazeit beträgt einschließlich Aus- und Ankleiden 60, 120 bzw. 240 Minuten. Bei Überschreiten der Bade-/Saunazeit besteht Nachzahlungspflicht.
2. Das Umkleiden ist nur in den dafür vorgesehenen Einrichtungen im Hallenbad und im Freibadebereich gestattet. Die Sammelumkleideräume sind in der Regel Schulen und Vereinen vorbehalten. Die Benutzung des Behindertenumkleidebereiches sowie des Mutter-Kind-Bereiches ist nur dem dafür berechtigten Personenkreis gestattet.
3. Für Saunagäste werden an der Kasse Garderobenschlüssel gegen ein Pfand abgegeben. Diese sind gegen Erstattung der Pfandgebühr nach Abschluss des Besuches an der Kasse zurückzugeben. Die Garderobenmarken sind in den einzelnen Schränken zu belassen.
4. Sämtliche Kleidungsstücke und persönliche Gegenstände, die nicht in das Bad oder den Freibadebereich mitgenommen werden, sind in den dafür vorgesehenen Garderobenschränken einzuschließen. Der Badegast ist für das Verschließen des Garderobenschrankes und die Aufbewahrung des Schlüssels selbst verantwortlich. Für verlorene Garderobenmarken, Schlüssel u. ä. ist vor Aushändigung der Kleidung Ersatz nach den tatsächlichen Kosten zu entrichten. In derartigen Fällen ist vor der Aushändigung der Kleidung das Eigentum an den Sachen nachzuweisen. Der Verlierer erhält diesen Betrag zurück, falls der Schlüssel gefunden wird.
5. Garderobenschränke und Wertfächer, die nach Betriebsschluss noch verschlossen sind, werden vom Badpersonal geöffnet. Der Inhalt wird danach als Fundsache behandelt.
6. Vor der Benutzung der Becken muss eine gründliche Körperreinigung vorgenommen werden.
7. Barfußbereiche dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden.
8. Der Aufenthalt im Nassbereich des Hallenbades sowie im gesamten Freibadebereich ist nur in üblicher Badekleidung gestattet.
9. Die von uns angebotenen Wasserattraktionen verlangen Umsicht und Rücksichtnahme auf die anderen Badegäste.
10. Die Benutzung der Sprunganlage ist nur nach der Freigabe durch das Aufsichtspersonal gestattet. Das Springen geschieht auf eigene Gefahr. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass
 - a) der Sprungbereich frei ist,
 - b) nur eine Person die Sprungplattform betritt.

Das Unterschwimmen des Springbereiches bei Freigabe der Sprunganlage ist untersagt.

11. Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in die Becken ist untersagt.
12. Rutschen dürfen nur entsprechend der aushängenden Beschilderungen benutzt werden. Der Sicherheitsabstand muss eingehalten werden. Der Landebereich muss sofort verlassen werden.
13. Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (z. B. Schwimmflossen, Tauchautomaten, Taucherbrillen, Schnorchelgeräten) und Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.
14. Ballspiele dürfen nur in den dafür vorgesehenen Bereichen ausgeübt werden.
15. Das Reservieren von Stühlen und Liegen ist nicht gestattet.
16. Speisen und Getränke dürfen nur zum eigenen Verzehr mitgebracht und nur in den ausgewiesenen Bereichen verzehrt werden.

§ 5 Besondere Einrichtungen

1. Die vorgenannten Vorschriften gelten vorbehaltlich der nachfolgenden Regelungen für den Freibade- und Saunabereich sinngemäß.
2. Die Benutzung der Liegewiese im Freibadebereich erfolgt auf eigene Gefahr. Die Liegeplätze sind in aufgeräumtem Zustand zu verlassen.
3. Für im Liegewiesen-Bereich zurückgelassene Kleidung wird nur gehaftet, wenn sie nachweislich beim Aufsichts- oder Kassenpersonal abgegeben worden ist. Die Beweislast liegt beim Eigentümer. Für den Tascheninhalt wird nicht gehaftet.
4. Bei Benutzung der Bräunungsanlagen im Hallenbad und in der Sauna sind die dort angebrachten Bedienungshinweise zu beachten. Für Gesundheitsschäden durch unsachgemäße Handhabung der Geräte wird nicht gehaftet.
5. Die Benutzung der Saunalandschaft unterliegt den allgemein gültigen Regeln für Sauna- und Dampfbadeanlagen. Diese Regeln sind im Saunabereich angebracht und strengstens zu beachten.

§ 6 Ausnahmen

Diese Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Bade- und Saunabetrieb. Bei Nutzung durch Schulen und Vereinen sowie bei Sonderveranstaltungen können hiervon Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Haus- und Badeordnung tritt am 1. September 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Badeordnung für das „Anton-Schmid-Hallenbad“ der Stadt Marktoberdorf vom 07.02.2007 außer Kraft.